

Bescheid

I. Spruch

Der Antrag der X GmbH vom 10. September 2001 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen gemäß § 4 Privatfernsehgesetz – PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001, in A wird gemäß § 13 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zurückgewiesen.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 10. September 2001 [bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 12. September 2001 eingelangt] beantragte die X GmbH die „Erteilung einer Lizenz für lokales terrestrisches Fernsehen“ in A.

Mit Schreiben der KommAustria vom 18. September 2001 (am 19. September 2001 der X GmbH zugestellt) wurde die Antragstellerin gemäß § 13 Abs 3 AVG aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens der KommAustria folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Eine glaubhafte Darstellung, dass der Antragsteller fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Hörfunkprogramms erfüllt und dieses den inhaltlichen Anforderungen des § 30 PrTV-G entspricht;
2. Die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
3. Eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 PrTV-G genannten Voraussetzungen;
4. Eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;
5. Eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, d.h. genaue Angaben über
 - a. Das geplante Versorgungsgebiet
 - b. die geplante Frequenz
 - c. die Sendestärken
 - d. die Antennencharakteristik
 - e. eine allenfalls geplante Verbreitung in Kabelnetzen
 - f. oder über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten des Österreichischen Rundfunks (§ 13 PrTV-G)
6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3 PrTV-G, vor allem darüber ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;
7. Das geplante Redaktionsstatut

Weiters wurde die Antragstellerin in diesem Schreiben darauf hingewiesen, dass bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist der Antrag zurückgewiesen werde.

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2001 (bei der KommAustria am 5. Oktober 2001 eingelangt) legte die X GmbH der KommAustria einen Beschluss des Landesgerichtes Klagenfurt vom 11. Jänner 2000, 5 Fr 67/00 f-2 zu FN 89596 i, ein Antennendatenblatt, Unterlagen hinsichtlich des Sendegerätes, Kopien von Zeitungsartikeln sowie eine Sammlung mit Kinderaufsätzen, welche im Rahmen einer Veranstaltung der X GmbH geschrieben wurden, vor und führte aus, dass seit 1995 im Kabel TV A unter „A -TV“ regelmäßig eigenständiges Programm angeboten werde. Das Programmschema und Presseberichte waren als Beilage diesem Schreiben angeschlossen. Aktuelle Schwerpunkte im Programmschema von „A -TV“ seien Berichte über Brauchtumsveranstaltungen in der Region und (*regionale*) Künstler. Durch die Zusammenarbeit mit Publizistikstudenten und freien Mitarbeitern von diversen privaten Radiostationen könnten auch Beiträge anderer Medienveranstalter angeboten werden. Das Ziel von „A - TV“ sei es, den zahlreichen Gästen vom Tourismusort A die Urlaubsregion mit ihren Gastgebern noch näher zu bringen. Dieses Ziel werde vom Antragsteller seit 17 Jahren als Selbständiger bzw. seit 11 Jahren als Kabel-TV-Betreiber und seit sechs Jahren als „A - TV“ Programmbetreiber konsequent verfolgt.

Wie im Antrag vom 10. September 2001 schon ausgeführt, sei eine Verkabelung von St. O. - einem Ortsteil von A - nicht wirtschaftlich. Zahlreiche Vermieter ersuchten den Antragsteller schon seit Jahren um den Empfang von „A - TV“. Deshalb solle der Ortsteil St. O. terrestrisch versorgt werden. Durch die Inbetriebnahme einer TV-Sendeanlage könne diese Versorgungslücke geschlossen werden.

Hinsichtlich Punkt 5.) des Mängelbehebungsauftrages der KommAustria vom 18. September 2001, wonach die Antragstellerin der KommAustria eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, d.h. Angaben über das geplante Versorgungsgebiet, die geplante Frequenz, die Sendestärken, die Antennencharakteristik, eine allenfalls geplante Verbreitung in Kabelnetzen oder über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten des Österreichischen Rundfunks vorlegen sollte, führte die Antragstellerin aus, dass das Versorgungsgebiet St. O. (Ortsteil von A), die Frequenz UHF K 31 und eine Sendestärke von maximal 60 Watt geplant sei.

Hinsichtlich der Antennencharakteristik verwies die Antragstellerin auf die Beilagen. Weiters gab die Antragstellerin an, dass sie seit 1995 im A-Kabelnetz bereits ein Programm verbreite und dass derzeit keine Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten des Österreichischen Rundfunks gegeben seien. Lediglich Trailer von Produktionen des „ORF Shop“ werden gesendet. Als Sendestandort sei „Y Bergstation“ geplant.

Weiters gab die X GmbH an, dass das Programmangebot von Antragstellerin erstellt werde. Tourismusverantwortliche von A werden aber mit eingebunden.

Hinsichtlich der im Mängelbehebungsauftrag der KommAustria aufgetragenen Vorlage des geplanten Redaktionsstatuts verwies die Antragstellerin auf die beigelegten Unterlagen.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 13 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist

zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrages einer gänzlichen Unterlassung der Behebung von Mängeln gleichzusetzen (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juni 1992, 92/06/0069).

Die X GmbH hat es in ihrem Schreiben vom 3. Oktober 2001 unterlassen der KommAustria, wie im Mängelbehebungsauftrag vom 18. September 2001 aufgetragen, 1.) einen Gesellschaftsvertrag der X GmbH, 2.) eine glaubhafte Darstellung, dass der Antragsteller fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Hörfunkprogramms erfüllt und dieses den inhaltlichen Anforderungen des § 30 PrTV-G entspricht und 3.) das geplante Redaktionsstatut vorzulegen.

Damit ist die X GmbH dem Mängelbehebungsauftrag der KommAustria vom 18. September 2001 nicht zur Gänze nachgekommen. Da dies – wie bereits dargestellt - nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einer gänzlichen Unterlassung der Behebung von Mängeln gleichzusetzen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Berufung mit ATS 180,- zu vergebühren ist.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter